

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet "Im Steinbusch", Ortsteil Morles, Gemeinde Nüsttal

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal hat in ihrer Sitzung am 27.08.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet "Im Steinbusch", Ortsteil Morles als Satzung beschlossen.

Der betroffene Geltungsbereich der o.a. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 betrifft die Flurstücke 10/2, 10/4, 10/5, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6 und 11/7, 12/3 und Teilflächen der Flurstücke 28/1 (L 3176), 22 und 25 der Flur 1, Gemarkung Morles. Der Geltungsbereich ist aus der anliegenden Abbildung ersichtlich.

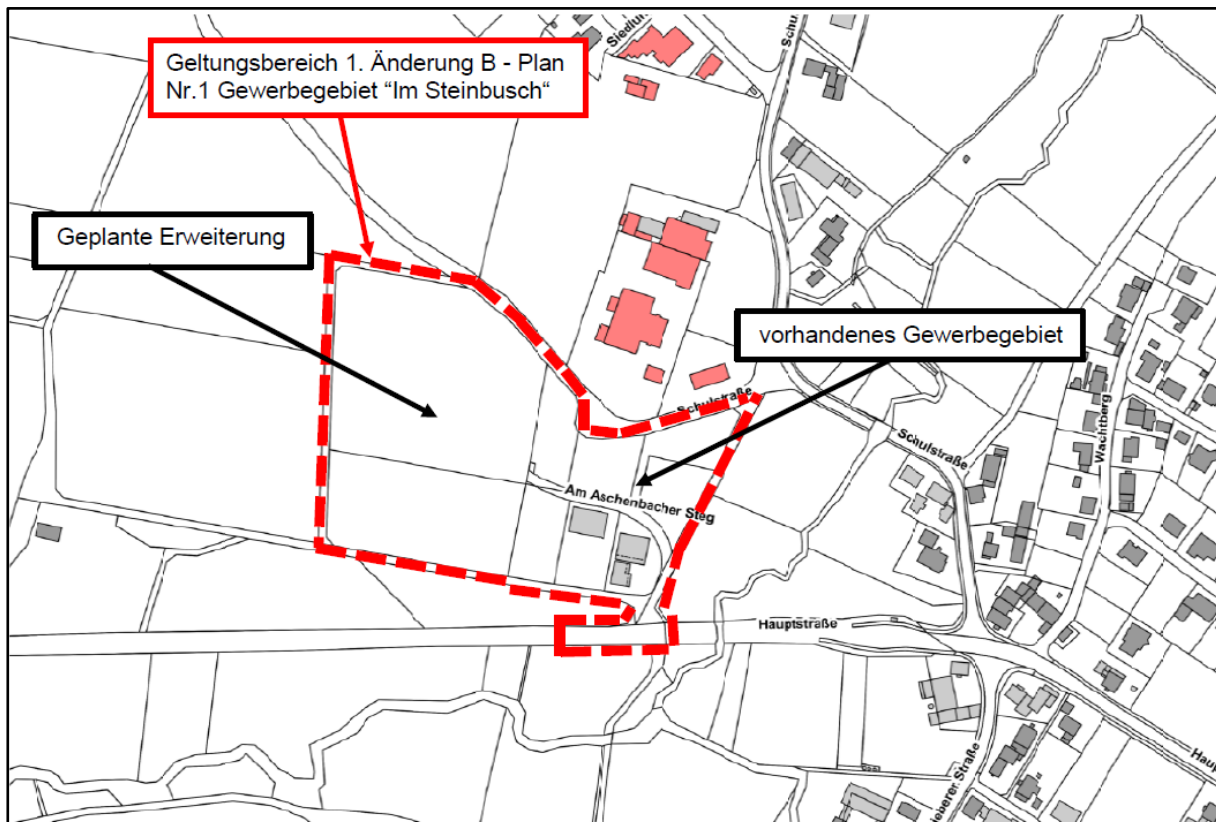


Abb.: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet "Im Steinbusch"

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet "Im Steinbusch", Ortsteil Morles in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der aktuellen Lage bedingt durch die Covid – 19 – Pandemie erfolgt die Einsichtnahme in die Planunterlagen gemäß den Regelungen des § 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nüsttal (www.nuesttal.de) unter der Rubrik "News, aktuelles". Sollte ein

Internetzugang nicht vorliegen, können die Planunterlagen auch in den unten näher beschriebenen Verwaltungsräumen eingesehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zusendung der Unterlagen erfolgen.

Wenn ein Internetzugang nicht vorhanden ist, können die Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nüsttal, Schulstrasse 19, 36167 Nüsttal während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr,
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Eine vorherige Anmeldung unter Telefon 06684 – 960510 ist erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nüsttal geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Nüsttal, den 12.10.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

gez.

Marion Frohnappel
Bürgermeisterin